

## GHS und REACH seit 2010

### WAS IST GHS?

**GHS** ist die Abkürzung für „*Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals*“. Es ist das neue System zur **Einstufung und Kennzeichnung** von Chemikalien, das durch Gremien der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde.

### WARUM BRAUCHEN WIR GHS UND WAS IST DAS ZIEL?

Weltweit gibt es unterschiedliche Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. So kann es sein, dass **ein und derselbe Stoff** in **verschiedenen Ländern** als z.B. giftig, gesundheitsschädlich oder sogar als nicht gefährlich eingestuft wird.

GHS schafft die Voraussetzungen, dass Chemikalien in Zukunft **weltweit** nach **einheitlichen Kriterien** eingestuft und gekennzeichnet werden: Was z.B. giftig oder umweltgefährlich ist, soll überall auf der Welt das **gleiche Symbol** tragen.

Ziel von GHS ist es auch, den **verantwortungsbewussten Umgang** mit Chemikalien, den Schutz von Mensch und Umwelt sowie den Arbeitsschutz zu verbessern. Gleichzeitig sollen die Unterschiede in den Regelungen für den Transport von Gefahrgütern („Gefahrgutrecht“) und für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien („Gefahrstoffrecht“) aufgehoben werden. Dadurch soll der weltweite Handel vereinfacht werden.

### GILT GHS AUCH IN DER EU BZW. IN ÖSTERREICH?

Das GHS ist eine Empfehlung der UN. Um rechtlich bindend zu werden, muss es zunächst in die nationale Gesetzgebung einzelner Staaten bzw. Staatengemeinschaften eingebunden werden. **In der EU ist GHS** durch die neue „**CLP-Verordnung**“<sup>2</sup> (Classification, Labelling and Packaging) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen umgesetzt. Diese Verordnung gilt in **Österreich** sowie allen anderen Staaten der **EU** direkt und ist damit **geltendes Recht**. Das bestehende Regelwerk zur Einstufung und Kennzeichnung wird durch die CLP-Verordnung **schrittweise ersetzt**. Das sind die Stoffrichtlinie (Richtlinien 67/548/EWG) und die Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 1999/45/EG). Diese sind in Österreich durch die Chemikalienverordnung 1999 auf Basis des Chemikaliengesetzes 1996 umgesetzt.

## WIE PASSEN GHS UND REACH ZUSAMMEN?

Die **REACH**-Verordnung (Registration, Evaluation, Restriction and Authorization of Chemicals) gilt **generell für alle chemischen Stoffe** unabhängig davon, ob diesen Gefahrenmerkmale zugeordnet sind. Ein zentrales Element von REACH ist die

**Registrierung.** Ein chemischer Stoff in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr darf nur hergestellt oder importiert werden, wenn er bei der ECHA5 registriert wurde. Andernfalls gilt im EWR ein Herstellungs- und Vermarktungsverbot – „**no data, no market**“.

Die **CLP-Verordnung** regelt, wie man Chemikalien die richtigen Gefahrenmerkmale zuordnet (Einstufung) und daraus die für den Verwender passende Kennzeichnung ableitet. Eine sichere Verwendung von Chemikalien soll damit möglich sein. Die **Einstufung und Kennzeichnung** erfolgt unabhängig von der Menge vor dem Inverkehrbringen. Trotz der unterschiedlichen Regelungsbereiche von CLP und REACH gibt es eine Reihe von **Berührungspunkten**:

1. **Alle Chemikalien** – unabhängig, ob es sich um Reinstoffe oder Gemische handelt – unterliegen vor dem Inverkehrbringen generell der **Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht**.
2. Die REACH-Verordnung nimmt an zahlreichen Stellen **Bezug** auf die Einstufung, z.B.:
  - im Sicherheitsdatenblatt
  - im technischen Dossier für die Registrierung
  - beim Stoffsicherheitsbericht
  - bei der Informationsweitergabe in der Lieferkette
  - beim Zulassungsverfahren
3. **CLP** sieht ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis vor. Dieses war ursprünglich in REACH geregelt.
4. Die **Übergangszeiten** der CLP-Verordnung sind so weit wie möglich mit den entsprechenden Fristen der REACH-Verordnung **abgeglichen**.
5. Die Regelungen zum **Sicherheitsdatenblatt** verbleiben in REACH, auch wenn dieses auf internationaler Ebene in der UN-GHS-Empfehlung geregelt ist.

## AB WANN GILT GHS UND GIBT ES ÜBERGANGSFRISTEN?

Die **CLP**-Verordnung ist am **20.01.2009** in Kraft getreten. Um Herstellern, Importeuren, Lieferanten und Anwendern Zeit für die Umstellung auf das neue System zu geben, kann das „**alte**“ **System** der Einstufung und Kennzeichnung noch während einer **Übergangszeit** angewendet werden:

- **Stoffe** müssen ab **1. Dezember 2010** gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Stoffe, die bereits in Verkehr sind (verpackt und gekennzeichnet im Lager oder Regal), können 2 Jahre lang mit der alten Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung abverkauft werden.
- Für **Gemische** gilt entsprechend als Umstellungstermin der **1. Juni 2015** mit ebenfalls einer Abverkaufsfrist von 2 Jahren. Wer die Übergangsfristen nicht in Anspruch nehmen will, kann das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem bereits jetzt anwenden.

## WELCHE ÄNDERUNGEN BRINGT GHS?

1. Neue **Gefahrenklassen und -kategorien** für physikalisch-chemische Gefahren sowie für Gesundheits- und Umweltgefahren werden eingeführt.
2. **Kriterien für eine Einstufung** unterscheiden sich in vielen Fällen von den bisherigen europäischen Vorschriften, **Konzentrationsgrenzwerte** für die Einstufung werden verschoben und die Methodik zur Einstufung von Gemischen erfolgt nach teilweise **geänderten Verfahren**. Das kann zu anderen Einstufungen bei Stoffen und Gemischen führen als das bisher der Fall war. Sichtbar machen sich die Veränderungen besonders am Kennzeichnungsetikett.
3. Die altbekannten Symbole, die dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen, die Gefahren- und Sicherheitssätze (R- und S-Sätze) werden durch **neue Gefahrenpiktogramme, Signalwörter** sowie **Gefahrenhinweise** („Hazard Statements“) und Sicherheitshinweise („Precautionary Statements“) ersetzt. Die neuen Gefahrenpiktogramme sind an die Symbole für den Gefahrguttransport angelehnt – rotumrandete Rauten mit schwarzem Symbol auf weißem Grund. Sie sollen anschaulich die auftretenden Gefahren beim Umgang mit dem jeweiligen Gefahrstoff vermitteln und ersetzen die bislang verwendeten Warnzeichen mit Gefahrensymbolen auf orangefelbem Grund.

4. Die **Gefahrenbezeichnungen** wie z.B. gesundheitsschädlich oder hochentzündlich **entfallen**. Ersetzt werden sie durch eines der folgenden **Signalwörter**, das sofort Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad eines Stoffes oder Gemisches gibt:

**GEFAHR:** für schwerwiegende Gefahrenkategorien

**ACHTUNG:** für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien

5. **Gefahrenhinweise („Hazard Statements“)** beschreiben die Art und den Schweregrad einer Gefahr, die von einem Stoff oder Gemisch ausgeht. Sie lösen die bisher verwendeten R-Sätze ab.

**Sicherheitshinweise („Precautionary Statements“)** treten an die Stelle der S-Sätze.

Sie empfehlen Maßnahmen, um schädliche Wirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren. Diese Sicherheitshinweise sind beim Umgang mit den Chemikalien zu befolgen! In Österreich muss die Kennzeichnung in deutscher Sprache erfolgen.